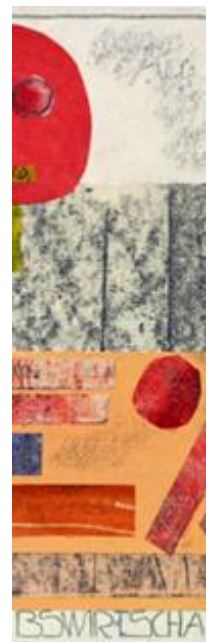


INFO 02/2015:

- Arbeitszimmer eines Pensionärs im Keller (BFH)
- Zufluss bei einem beherrschenden Gesellschafter (BFH)
- Abgeltungsteuersatz bei Kapitalerträgen aus Ehegatten-Darlehen (BFH)
- Fahrten zu ständig wechselnden Betriebsstätten bei Selbständigen (BFH)
- Einbeziehung von Krankengeld in den Progressionsvorbehalt (BFH)
- Einkünfteerzielungsabsicht bei langjähriger Generalsanierung (BFH)
- Besteuerung einer Pensionspferdehaltung zu Zuchtzwecken (BFH)



Einkommensteuer

Arbeitszimmer eines Pensionärs im Keller (BFH)

Bei der Bestimmung des Mittelpunkts der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung sind Einkünfte des Steuerpflichtigen, denen keinerlei aktive Tätigkeit zugrunde liegt, nicht zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für Alterseinkünfte wie Pensionen oder Renten (BFH, Urteil v. 11.11.2014 - VIII R 3/12; veröffentlicht am 25.2.2015)

Zufluss bei einem beherrschenden Gesellschafter (BFH)

Einem beherrschenden Gesellschafter einer zahlungsfähigen Kapitalgesellschaft fließen Gewinnanteile i.d.R. zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung zu. Dies gilt selbst dann, wenn in dem Beschluss über die Ausschüttung ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt wird oder die Kapitalgesellschaft zwar selbst nicht über ausreichende liquide Mittel verfügt, sie sich als (wiederum) beherrschende Gesellschafterin einer Tochter-GmbH indes jederzeit bei dieser bedienen kann, um sich die für ihre Ausschüttung erforderlichen Geldmittel zu verschaffen (BFH, Urteil v. 2.12.2014 - VIII R 2/12; veröffentlicht am 18.2.2015).

Abgeltungsteuersatz bei Kapitalerträgen aus Ehegatten-Darlehen (BFH)

Gewährt der Steuerpflichtige seinem Ehegatten ein Darlehen zur Anschaffung einer fremdvermieteten Immobilie und erzielt er hieraus Kapitalerträge, ist die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 32d Abs. 1 EStG nach § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige auf den von ihm finanziell abhängigen Ehegatten bei der Gewährung des Darlehens einen beherrschenden Einfluss ausüben kann (BFH, Urteil v. 28.1.2015 - VIII R 8/14; veröffentlicht am 11.3.2015).

Fahrten zu ständig wechselnden Betriebsstätten bei Selbständigen (BFH)

Der BFH hat entschieden, dass Fahrtkosten eines Selbständigen zu ständig wechselnden Betriebsstätten, denen keine besondere zentrale Bedeutung zukommt, mit den tatsächlichen Kosten und nicht nur mit der Entfernungspauschale abzugsfähig sind (BFH, Urteil v. 23.10.2014 - III R 19/13; veröffentlicht am 18.2.2015).

Einbeziehung von Krankengeld in den Progressionsvorbehalt (BFH)

Auch nach der Einführung des sog. Basistarifs in der privaten Krankenversicherung ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass zwar das Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, nicht aber das Krankentagegeld aus einer privaten Krankenversicherung in den Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG einbezogen wird (BFH, Urteil v. 13.11.2014 - III R 36/13; veröffentlicht am 11.3.2015).

Einkünfteerzielungsabsicht bei langjähriger Generalsanierung (BFH)

Der BFH hat zur Einkünfteerzielungsabsicht bei langjähriger Generalsanierung von leerstehenden Wohnungen entschieden und im Ergebnis eine Einkünfteerzielungsabsicht verneint (BFH, Urteil v. 13.1.2015 - IX R 46/13; NV; veröffentlicht am 11.3.2015).

Umsatzsteuer

Besteuerung einer Pensionspferdehaltung zu Zuchtzwecken (BFH)

Die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung auf Dienstleistungen eines Land- oder Forstwirts ist nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil der Dienstleistungsempfänger kein Land- oder Forstwirt ist. Ein Landwirt hat keinen Anspruch auf die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung für im Rahmen einer Pensionspferdehaltung zu Zuchtzwecken erbrachte Dienstleistungen, wenn die Pferde nicht zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden (BFH, Urteil v. 21.1.2015 - XI R 13/13; veröffentlicht am 18.3.2015).

Impressum

Herausgeber:

BERNDT & GRESKA
WIRTSCHAFTSPRÜFER •
STEUERBERATER

Münchner Straße 92
85757 Karlsfeld
Rothschwaige

Tel. + 49 - (0) 81 31 / 56 83 - 0
Fax + 49 - (0) 81 31 / 56 83 - 99
E-Mail: info@bg-wp.de

REDAKTION:

Manfred Berndt
Bernhard Greska

Im Internet finden Sie die
Informationen unter
www.bg-wp.de
– Aktuelle Informationen

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder auch dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.